

1970	Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1970	Nr. 18
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC) .....	193
14. 4. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	194

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)**

Vom 7. April 1970

Das in Washington am 11. April 1955 unterzeichnete Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1089; 1966 II S. 97), ist nach seinem Artikel IX Abschnitt 2 Abs. d für

Swasiland am 22. September 1969  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1994).

Bonn, den 7. April 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Duckwitz

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Protokolls  
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

**Vom 14. April 1970**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 zu dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1293) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland am 5. November 1969, dem Tag der Hinterlegung der deutschen Beitrittsurkunde, in Kraft getreten ist.

Das Protokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	8. November 1967
Argentinien	am	6. Dezember 1967
Äthiopien	am	10. November 1969

Äthiopien hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Übereinstimmung mit Artikel VII Abs. 1 des Protokolls hinsichtlich seiner Anwendung nach Artikel I die folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"The provisions of articles 8, 9, 17 (2) and 22 (1) of the Convention are recognized only recommendations and not as legally binding obligations."

„Die Artikel 8, 9, 17 Abs. 2 und Artikel 22 Abs. 1 des Abkommens werden nur als Empfehlungen und nicht als rechtsverbindliche Verpflichtungen anerkannt.“

Belgien	am	8. April 1969
Botsuana	am	6. Januar 1969

Botsuana hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hinsichtlich der Anwendung des Protokolls nach Artikel I dieselben Vorbehalte erklärt, die auf die Verpflichtungen Botsuanas aus dem am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Anwendung finden. Ferner enthält die Beitrittsurkunde einen Vorbehalt zu Artikel IV des Protokolls.

Dänemark	am	29. Januar 1968
Ecuador	am	6. März 1969
Finnland	am	10. Oktober 1968

Finnland hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hinsichtlich der Anwendung des Protokolls nach Artikel I dieselben Vorbehalte erklärt, die auf die Verpflichtungen Finnlands aus dem am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Anwendung finden.

Gambia	am	4. Oktober 1967
Ghana	am	30. Oktober 1968

mit folgendem Vorbehalt:

*(Übersetzung)*

"... the Government of Ghana does not consider itself bound by article IV of the Protocol regarding the settlement of disputes."

„... die Regierung von Ghana betrachtet sich durch Artikel IV des Protokolls über die Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden.“

Griechenland	am	7. August 1968
Guinea	am	16. Mai 1968
Heiliger Stuhl	am	4. Oktober 1967
Irland	am	6. November 1968
Island	am	26. April 1968
Israel	am	14. Juni 1968

mit der in der Beitrittsurkunde enthaltenen Erklärung, daß die Regierung von Israel dem Protokoll in Übereinstimmung mit dessen Artikel VII Abs. 2 mit den Erklärungen und Vorbehalten beitrifft, die es bei der Ratifizierung des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge abgegeben hat.

Jugoslawien	am	15. Januar 1968
Kamerun	am	4. Oktober 1967
Kanada	am	4. Juni 1969
Liechtenstein	am	20. Mai 1968
Niederlande	am	29. November 1968

mit den Erklärungen, daß die Niederlande dem Protokoll in bezug auf das in Europa gelegene Hoheitsgebiet des Königreichs beitreten und daß alle vom Königreich der Niederlande bei der Unterzeichnung und Ratifikation des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gemachten Vorbehalte auf die Verpflichtungen aus dem Protokoll Anwendung finden.

Niger	am	2. Februar 1970
Nigeria	am	2. Mai 1968
Norwegen	am	28. November 1967
Sambia	am	24. September 1969
Schweden	am	4. Oktober 1967
Schweiz	am	20. Mai 1968
Senegal	am	4. Oktober 1967
Swasiland	am	28. Januar 1969

mit folgenden Vorbehalten hinsichtlich der Anwendung des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach Artikel I des Protokolls:

*(Übersetzung)*

„(1) The Government of the Kingdom of Swaziland is not in a position to assume obligations as contained in article 22 of the said Convention, and therefore will not consider itself bound by the provisions therein;

„(1) Die Regierung des Königreichs Swasiland ist nicht in der Lage, die in Artikel 22 des Abkommens enthaltenen Verpflichtungen zu übernehmen, und betrachtet sich daher durch jenen Artikel nicht als gebunden;

(2) Similarly, the Government of the Kingdom of Swaziland is not in a position to assume the obligations of article 34 of the said Convention, and must expressly reserve the right not to apply the provisions therein.“

(2) Ebenso ist die Regierung des Königreichs Swasiland nicht in der Lage, die Verpflichtungen des Artikels 34 des Abkommens zu übernehmen, und muß sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, jenen Artikel nicht anzuwenden.“

Tansania	am	4. September 1968
----------	----	-------------------

mit folgendem Vorbehalt:

*(Übersetzung)*

„... the provisions of article IV of the Protocol shall not be applicable to the United Republic of Tanzania except with the explicit consent of the Government of the United Republic of Tanzania.“

„... Artikel IV des Protokolls findet nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Regierung der Vereinigten Republik Tansania auf diesen Staat Anwendung.“

Togo	am	1. Dezember 1969
Tunesien	am	16. Oktober 1968
Türkei	am	31. Juli 1968

mit der in der Beitrittsurkunde enthaltenen Erklärung, daß die Regierung der Türkei dem Protokoll in Übereinstimmung mit dessen Artikel VII Abs. 2 mit den Erklärungen und Vorbehalten beitrifft, die sie bei der Ratifizierung des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge abgegeben hat.

Vereinigtes Königreich	am	4. September 1968
------------------------	----	-------------------

mit folgenden Erklärungen:

*(Übersetzung)*

„a) In accordance with the provisions of the first sentence of article VII.4 of the Protocol, the United Kingdom hereby excludes from the application of

„a) Nach Artikel VII Abs. 4 Satz 1 des Protokolls schließt das Vereinigte Königreich hiermit folgende Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehun-

the Protocol the following territories for the international relations of which it is responsible:

Jersey  
Southern Rhodesia  
Swasiland.

- b) In accordance with the second sentence of article VII.4 of the said Protocol, the United Kingdom hereby extends the application of the Protocol to the following territories for the international relations of which it is responsible:

St. Lucia  
Montserrat."

gen es verantwortlich ist, von der Anwendung des Protokolls aus:

Jersey  
Südrhodesien  
Swasiland.

- b) Nach Artikel VII Abs. 4 Satz 2 des genannten Protokolls erstreckt das Vereinigte Königreich hiermit die Anwendung des Protokolls auf folgende Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist:

Santa Lucia  
Montserrat."

Die Erklärung zu b) ist am 3. Dezember 1968 wirksam geworden.

Vereinigte Staaten am 1. November 1968  
mit folgenden Vorbehalten hinsichtlich der Anwendung des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach Artikel I des Protokolls:

(Übersetzung)

"The United States of America construes article 29 of the Convention as applying only to refugees who are resident in the United States and reserves the right to tax refugees who are not residents of the United States in accordance with its general rules relating to non-resident aliens.

The United States of America accepts the obligation of paragraph 1 (b) of article 24 of the Convention except insofar as that paragraph may conflict in certain instances with any provision of title II (old age, survivors' and disability insurance) or title XVIII (hospital and medical insurance for the aged) of the Social Security Act. As to any such provision, the United States will accord to refugees lawfully staying in its territory treatment no less favorable than is accorded aliens generally in the same circumstances."

„Die Vereinigten Staaten legen Artikel 29 des Abkommens so aus, als gelte er nur für in den Vereinigten Staaten ansässige Flüchtlinge, und behalten sich das Recht vor, Flüchtlinge, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig sind, nach ihren allgemeinen Bestimmungen für nicht ansässige Ausländer zu besteuern.

Die Vereinigten Staaten von Amerika übernehmen die Verpflichtung des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens mit Ausnahme der Fälle, in denen jener Buchstabe etwa mit einer Bestimmung des Titels II (Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung) oder des Titels XVIII (Versicherung für Krankenhaus- und Arztkosten für alte Menschen) des Gesetzes über die Soziale Sicherheit kollidiert. Bezüglich einer derartigen Bestimmung gewähren die Vereinigten Staaten Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, eine nicht weniger günstige Behandlung, als sie im allgemeinen Ausländern unter den gleichen Umständen zuteil wird."

Zentralafrikanische Republik  
Zypern

am 4. Oktober 1967  
am 9. Juli 1968

Bonn, den 14. April 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Duckwitz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.